

## XIV. Nachtrag zum Volksschulgesetz (VSG)

vom 19. November 2013

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 15. Januar 2013<sup>1</sup> Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:<sup>2</sup>

### I.

Der Erlass «Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983»<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

#### *Art. 1*

<sup>1</sup>bis (**neu**) Für die anerkannten privaten Sonderschulen als Teil der öffentlichen Volksschule gelten:

- a) die Bestimmungen dieses Gesetzes über die sonderpädagogischen Massnahmen;
- b) bei der Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes über die sonderpädagogischen Massnahmen sachgemäss die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes.

<sup>2</sup> (**geändert**) Für den Privatunterricht regelt ~~es~~**dieses Gesetz** die Aufsicht des Staates.

*Gliederungstitel nach Art. 33*

**(geändert) 3. Fördern der Sonderpädagogische Massnahmen a) Allgemeine Bestimmungen** (3.3.)

---

1 ABl 2013, 308 ff.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 18. September 2013; nach unbenützter Referendumsfrist rechts-gültig geworden am 19. November 2013; in Vollzug ab 1. Januar 2015.

3 sGS 213.1.

Art. 34

*(Artikeltitel geändert) Therapien und Stützunterricht Voraussetzungen*

*a) Arten und Zuständigkeit besonderer Bildungsbedarf*

<sup>1</sup> *(geändert)* Die Schulgemeinde sorgt für: **Sonderpädagogische Massnahmen unterstützen Kinder mit besonderem Bildungsbedarf, namentlich mit Schul-schwierigkeiten, Verzögerungen oder Beeinträchtigungen in der Entwicklung, Behinderungen oder besonderen Begabungen.**

a) *(aufgehoben)*

b) *(aufgehoben)*

c) *(aufgehoben)*

<sup>2</sup> *(aufgehoben)*

<sup>3</sup> *(aufgehoben)*

Art. 34<sup>bis</sup>

*(Artikeltitel geändert) ~~a bis~~ Durchführung b) Schulpflicht*

<sup>1</sup> *(geändert)* Der Schulrat befristet ~~Therapien und Stützunterricht. Er überwacht sie~~ **Sonderpädagogische Massnahmen unterstützen schulpflichtige Kinder.**

<sup>2</sup> *(geändert)* Die Schulräte mehrerer Schulgemeinden treffen regionale Lösungen, wenn eine kostengünstige Durchführung in einer Schulgemeinde nicht gewährleistet ist. **Vorbehalten bleiben:**

a) *(neu)* die heilpädagogische Frühförderung vor der Schulpflicht, wenn insbesondere eine Verzögerung oder Beeinträchtigung in der Entwicklung oder eine Behinderung voraussichtlich die Fähigkeit einschränkt, dem Unterricht zu folgen. Heilpädagogische Früherziehung kann auch Kinder unterstützen, die den Kindergarten besuchen;

b) *(neu)* die berufliche Nachbetreuung nach dem Besuch der dritten Kleinklasse der Oberstufe;

c) *(neu)* die fortgesetzte Sonderschulung nach der Schulpflicht, solange grundsätzlich die Eingliederung in Arbeitswelt oder Gesellschaft verbessert werden kann, längstens bis zum Ablauf des Schuljahrs nach Vollendung des 20. Altersjahrs. Vorbehalten bleiben Leistungen des Bundes.

Art. 35

*(Artikeltitel geändert) b) ~~Kosten~~ Kindeswohl und Verhältnismässigkeit<sup>4</sup>*

*a) allgemein*

---

4 Art. 5 Abs. 2 BV, SR 101; Art. 8 Abs. 2 KV, sGS 111.1.

<sup>1</sup> (*geändert*) Die Schulgemeinde trägt die Kosten von Therapien. ~~Sonderpädagogische Massnahmen orientieren sich am Bedarf der Kinder in Erfüllung des Erziehungs- und Stützunterrichts. <sup>5</sup> soweit nicht Dritte aus Gesetz oder Vertrag dafür aufkommen.~~ **unter Berücksichtigung des Aufwandes von Schulgemeinde und Kanton.**

<sup>2</sup> (*neu*) Einem Kind mit ausgewiesenem Bedarf steht eine ausgewiesene Massnahme zu.

<sup>3</sup> (*neu*) Sonderpädagogische Massnahmen werden in der Regel befristet verfügt.

Art. 35<sup>bis</sup>

*(Artikeltitlel geändert) Kleinklassen* ~~b) a) Einführungs~~ **Regelschule oder Sonderschule**

<sup>1</sup> (*geändert*) ~~Der Schulrat kann teilweise schulreife Kinder~~ **Schülerinnen und Schüler mit Zustimmung der Eltern und nach Anhören der Lehrperson der Einführungs ~~klasse zuweisen.~~ **besonderem Bildungsbedarf besuchen die Regelklasse oder Kleinklasse, wenn:****

- a) (*neu*) sie vom Unterricht profitieren und das soziale Gefüge der Klasse wahrnehmen können;
- b) (*neu*) der Besuch für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags geeignet, erforderlich und zumutbar ist;
- c) (*neu*) nicht überwiegende Interessen der Klasse oder des Umfeldes entgegen stehen.

<sup>2</sup> (*geändert*) ~~In Ausnahmefällen kann er die Zuweisung ohne Zustimmung der Eltern vornehmen. Er holt das Gutachten einer Fachstelle ein.~~ **Der Kanton sorgt für behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung.**

<sup>3</sup> (*geändert*) ~~Lehrperson, Schulpsychologin oder Schulpsychologe~~ ~~Sind die Voraussetzungen nach Abs. 1 dieser Bestimmung nicht erfüllt, besuchen Schülerinnen und Schülern und Schulärztin oder Schularzt sind antragsberechtigt.~~ **Schüler mit besonderem Bildungsbedarf eine Sonderschule.**

Art. 35<sup>ter</sup> (*neu*)

c) *Regelschule oder Schule für Hochbegabte*

<sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen besuchen die Regelklasse, wenn ihnen nicht wegen besonderer Umstände der Besuch einer Schule für Hochbegabte gestattet worden ist.<sup>6</sup>

<sup>5</sup> Art. 3 VSG, sGS 213.1.

<sup>6</sup> Vgl. Art. 31<sup>bis</sup> und 53<sup>bis</sup> VSG, sGS 213.1.

Art. 36

**(Artikeltitel geändert) b) Verfahren**  
**übrige) Grundsätze**

<sup>1</sup> **(geändert)** ~~Der Schulrat kann Kinder mit Schulschwierigkeiten nach Anhören der Eltern und der Lehrperson Kleinklassen zuweisen. Es verfügen:~~

- a) **(neu)** der Schulrat heilpädagogische Früherziehung für Kinder, die den Kindergarten besuchen, sonderpädagogische Massnahmen in der Regelschule, einschliesslich Kindergarten, und den Besuch einer Sonderschule;
- b) **(neu)** die zuständige Stelle des Staates heilpädagogische Frühförderung vor der Schulpflicht, behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung sowie eine fortgesetzte Sonderschulung nach der Schulpflicht.

<sup>2</sup> **(geändert)** ~~Stimmen die Verfügungen des Schulrates den Bestimmungen des Gesetzes über die Sonderschulen, bestimmt er nach Absprache mit den Eltern und der Zuweisung nicht zu, so holt die Sonderschule die geeignete Sonderschule. Lehnen die Eltern eine stationäre Unterbringung ab und erachtet er das Gutachten einer Fachstelle in dieser als im dringenden Interesse des Kindes liegend, ersucht er die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, die stationäre Unterbringung anzuordnen.~~

<sup>3</sup> **(geändert)** ~~Lehrperson, Schulpsychologin Die Sonderschule nimmt die Schülerin oder Schulpsychologe den Schüler im Rahmen des kantonalen Sonderpädagogik-Konzeptes und Schulärztin oder Schularzt sind antragsberechtigt der mit ihr abgeschlossenen Leistungsvereinbarung auf.~~

Art. 36<sup>bis</sup> **(neu)**

b) Gutachten der zentralen Abklärungsstelle

<sup>1</sup> Der Schulrat holt das Gutachten der zentralen Abklärungsstelle ein, bevor er den Besuch einer Kleinklasse oder einer Sonderschule verfügt.

<sup>2</sup> Der Erziehungsrat kann vorschreiben, dass der Schulrat das Gutachten der zentralen Abklärungsstelle einholt, bevor er individuelle Lernziele oder die Befreiung von Lehrplaninhalten verfügt.<sup>7</sup>

<sup>3</sup> Die zentrale Abklärungsstelle und ihre Mitarbeitenden führen sonderpädagogische Massnahmen nicht selbst durch.

*Gliederungstitel nach Art. 36<sup>bis</sup>*

**(neu)** b) Kantonales Sonderpädagogik-Konzept (3.4)

---

<sup>7</sup> Art. 14 Abs. 1 Bst. b VSG, sGS 213.1.

Art. 37

*(Artikeltitel geändert) Sonderschulung Inhalt und Verfahren*

*a) Anordnung allgemein*

<sup>1</sup> *(geändert)* Der Schulrat ordnet für behinderte Kinder, ~~Das kantonale Sonderpädagogik-Konzept vollzieht die nicht in Regel- und Kleinklassen geschult werden können, Grundsätze dieses Gesetzes zu den Besuch einer Sonderschule an sonderpädagogischen Massnahmen.~~<sup>8</sup>

<sup>2</sup> *(geändert)* Das Verfahren richtet sich nach Art. 36 dieses Gesetzes. **Es regelt insbesondere:**

- a) *(neu)* die weiteren Grundlagen der Sonderpädagogik in fachlich-pädagogischer und organisatorisch-betrieblicher Hinsicht;
- b) *(neu)* die Grundlagen der Förderkonzepte und Förderplanungen der Schulgemeinden und der Sonderschulen;
- c) *(neu)* wirkungsorientierte Instrumente zur Überwachung und Steuerung der sonderpädagogischen Massnahmen. Ausgaben der Schulgemeinden für sonderpädagogische Massnahmen sind gebunden,<sup>9</sup> wenn sie die Vorgaben der Instrumente einhalten oder im Einzelfall ausgewiesen<sup>10</sup> sind;
- d) *(neu)* die Grundlagen für die Tätigkeit der zentralen Abklärungsstelle;
- e) *(neu)* den Berufsauftrag von Lehrpersonen und schulischem Fachpersonal;
- f) *(neu)* Voraussetzungen und Verfahren zur Bewilligung des ausnahmsweisen Besuchs einer ausserkantonalen Sonderschule.

<sup>3</sup> *(aufgehoben)*

Art. 37<sup>bis</sup> *(neu)*

*b) Versorgungskonzept für den Sonderschulunterricht*

<sup>1</sup> Für den Sonderschulunterricht enthält das kantonale Sonderpädagogik-Konzept ein Versorgungskonzept.

<sup>2</sup> Das Versorgungskonzept:

- a) erfasst die Bedarfs- und Angebots- sowie die Standort- und Belegungsplanung;
- b) ist Grundlage der Anerkennung der privaten Sonderschulen und der Leistungsvereinbarungen mit ihnen;
- c) ist Gegenstand von Prüfung, Berichterstattung und Anpassung mit Bezug auf die Wirksamkeit.

<sup>8</sup> Art. 34 bis 36bis VSG, sGS 213.1.

<sup>9</sup> Art. 118 Bst. b und Art. 120 Abs. 3 GG, sGS 151.2.

<sup>10</sup> Art. 35 Abs. 2 VSG, sGS 213.1.

Art. 37<sup>ter</sup> (**neu**)

c) *Anhörung, Erlass und Genehmigung*

<sup>1</sup> Der Erziehungsrat erlässt das kantonale Sonderpädagogik-Konzept in fachlich-pädagogischer, das zuständige Departement in organisatorisch-betrieblicher Hinsicht. Sie hören vor dem Erlass insbesondere die Schulgemeinden und die anerkannten privaten Sonderschulen sowie zum Versorgungskonzept für den Sonderschulunterricht zusätzlich die politischen Gemeinden an.

<sup>2</sup> Das Konzept bedarf der Genehmigung der Regierung. Sie entscheidet bei fehlender Übereinstimmung von fachlich-pädagogischen und organisatorisch-betrieblichen Inhalten.

Art. 38

**(Artikeltitel geändert) b) Vollzug**  
~~Durchführung~~ **Schulgemeinde**

<sup>1</sup> ~~(geändert) Die Eltern sorgen in Zusammenarbeit mit dem Schulrat für die Sonderschulung~~ **Schulgemeinde führt die sonderpädagogischen Massnahmen der Regelschule durch.**

<sup>2</sup> ~~(geändert) Vernachlässigen sie diese Pflicht, so benachrichtigt der Der Schulrat die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.:~~

- a) (**neu**) erlässt das Förderkonzept und die Förderplanungen der Schulgemeinde;
- b) (**neu**) setzt die Instrumente zur Überwachung und Steuerung der sonderpädagogischen Massnahmen ein.<sup>11</sup>

Art. 39

**(Artikeltitel geändert) c) Staats- und b) private Sonderschulen**  
~~Gemeindebeiträge~~ **1. Anerkennung**

<sup>1</sup> ~~(geändert) Staat und Schulgemeinde gewähren an~~ **Die anerkannten privaten Sonderschulen führen die Kosten von Schülerinnen und Schülern in Sonderschulen Beiträge nach besonderen gesetzlichen Vorschriften Sonderschulung durch.**

<sup>2</sup> (**neu**) Das zuständige Departement kann eine private Sonderschule nach Massgabe des Versorgungskonzeptes für den Sonderschulunterricht<sup>12</sup> anerkennen.

Art. 39<sup>bis</sup> (**neu**)

2. *Finanzierung*

---

11 Art. 37 Abs. 2 Bst. c VSG, sGS 213.1.

12 Art. 37<sup>bis</sup> VSG, sGS 213.1.

<sup>1</sup> Der Kanton trägt den Aufwand der anerkannten privaten Sonderschule für die Erfüllung der Leistungsvereinbarung, unter Abzug von Beiträgen der Eltern sowie unter Berücksichtigung von Unterhalt und Sanierung der Infrastruktur.

<sup>2</sup> Er richtet leistungsabhängige Pauschalen aus. Die Sonderschule führt einen Schwankungsfonds zum Ausgleich des in Erfüllung der Leistungsvereinbarung erzielten Betriebsergebnisses.

<sup>3</sup> Die Schulgemeinde leistet dem Kanton jährlich einen pauschalen Beitrag von Fr. 36'000.– je schulpflichtige Schülerin oder schulpflichtigen Schüler in einer Sonderschule. Das zuständige Departement passt den Beitrag jährlich an die Entwicklung der durchschnittlichen Kosten des Besuchs einer Sonderschule, einschliesslich eines Internats, im Kanton an.

Art. 39<sup>ter</sup> (**neu**)

3. Verordnung

<sup>1</sup> Die Regierung erlässt durch Verordnung nähere Vorschriften über Anerkennung und Finanzierung von privaten Sonderschulen.

Art. 40

(**Artikeltitel geändert**) *Rückversetzung*) Kanton

1. Genehmigung

<sup>1</sup> (**geändert**) ~~Der Schulrat prüft jährlich die Möglichkeit der Rückversetzung von Schülerinnen und Schülern der Kleinklasse in die zuständige Stelle des Staates genehmigt die Regelklasse und von Schülerinnen und Schülern Förderkonzepte der Sonderschule in die Kleinklasse oder in die Regelklasse Schulgemeinden.~~<sup>13</sup>

Art. 40<sup>bis</sup> (**neu**)

2. Leistungsvereinbarungen

<sup>1</sup> Das zuständige Departement schliesst die Leistungsvereinbarung ab:

- a) mit den anerkannten privaten Sonderschulen nach Massgabe des Versorgungskonzeptes für den Sonderschulunterricht<sup>14</sup>;
- b) mit der zentralen Abklärungsstelle. Sie bedarf der Genehmigung des Erziehungsrates.

Art. 40<sup>ter</sup> (**neu**)

3. öffentliche Sonderschule

---

<sup>13</sup> Art. 38 Abs. 2 Bst. a VSG, sGS 213.1.

<sup>14</sup> Art. 37<sup>bis</sup> VSG, sGS 213.1.

## nGS 2014-061

<sup>1</sup> Die Regierung kann durch Verordnung bestimmen, dass der Kanton eine öffentliche Sonderschule führt, wenn ein dringender Versorgungsbedarf nicht durch anerkannte private Sonderschulen gedeckt wird.

<sup>2</sup> Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Finanzierung der anerkannten privaten Sonderschulen werden für den Besuch einer durch den Kanton geführten Sonderschule sachgemäss angewendet.

Art. 40<sup>quater</sup> (**neu**)

*Finanzierung des Besuchs von ausserkantonalen Sonderschulen*

<sup>1</sup> Beim Besuch von ausserkantonalen Sonderschulen im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen wird Art. 39bis Abs. 3 dieses Gesetzes angewendet.<sup>15</sup>

Art. 43

**(Artikeltitle geändert) Schulpsychologische Dienstversorgung**  
**a) im allgemeinen Allgemeinen**

<sup>1</sup> **(geändert) Der Staat sorgt Kanton und Schulgemeinden sorgen gemeinsam** für die schulpsychologischen Dienste. ~~Er beteiligt sich an Institutionen oder schafft eigene Dienste~~ **schulpsychologische Versorgung.**

<sup>2</sup> **(geändert) Über Art und Umfang Sie tragen die Kosten** der Beteiligung sowie über die Schaffung eigener Dienste beschliesst die Regierung im Rahmen der vom Grossen Rat bewilligten Kredite **Grundleistungen hälftig. Die Schulgemeinden können Zusatzleistungen erwerben.**

<sup>3</sup> **(aufgehoben)**

Art. 43<sup>bis</sup> (**neu**)

*abis) Stadt St.Gallen*

<sup>1</sup> Die Stadt St.Gallen kann selbständig für die schulpsychologische Versorgung sorgen.

<sup>2</sup> Art. 43 Abs. 2 dieses Gesetzes wird sachgemäss angewendet.

Art. 50

**(aufgehoben)**

---

<sup>15</sup> IVSE, sGS 381.31.

Art. 129

<sup>1</sup> Mit Rekurs bei der Rekursstelle Volksschule können angefochten werden Verfügungen und Entscheide des Schulrates über:

g) **(geändert)** ~~fördernde~~ **sonderpädagogische** Massnahmen, ausgenommen ~~Zuweisung zu~~ **der Besuch** einer Kleinklasse oder Sonderschule;

## II.

Der Erlass «Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung vom 7. August 2012»<sup>16</sup> wird wie folgt geändert:

Art. 20

<sup>3</sup> **(aufgehoben)**

## III.

Der Erlass «Gesetz über Kantonsbeiträge an private Sonderschulen vom 31. März 1977»<sup>17</sup> wird aufgehoben.

## IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

St.Gallen, 18. September 2013

Der Präsident des Kantonsrates:  
Donat Ledergerber

Der Staatssekretär:  
Canisius Braun

---

<sup>16</sup> sGS 381.4.

<sup>17</sup> sGS 213.95.

## nGS 2014-061

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:<sup>18</sup>

Der XIV. Nachtrag zum Volksschulgesetz wurde am 19. November 2013 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 8. Oktober bis 18. November 2013 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.<sup>19</sup>

Der Erlass wird ab 1. Januar 2015 angewendet.

St.Gallen, 19. November 2013

Der Präsident der Regierung:  
Stefan Kölliker

Der Staatssekretär:  
Canisius Braun

---

<sup>18</sup> Siehe ABl 2013, 3316.

<sup>19</sup> Referendumsvorlage siehe ABl 2013, 2487 ff.



